

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über einen gemeinsamen
Datenschutzbeauftragten

zwischen dem

Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ (eGO-MV)

und der/dem

Stadt/Gemeinde/Amt

Harnow West

Die Finanzierungsregelung in § 3 wird durch nachfolgende Vereinbarung ersetzt:

§ 3 Finanzierung

- (1) **Die Stadt/die Gemeinde/das Amt** *Harnow West* ist einer von zurzeit 14 Mitbenutzern der gemeindlichen Datenschutzbeauftragten. Sie/Es beteiligt sich dementsprechend anteilig an den vollständigen Personalkosten des gemeinsamen Datenschutzauftragten. Dazu gehören, neben dem Gehalt und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Kosten für Personalverwaltung, die Fahrtkosten, die KFZ-Kosten, evtl. Kosten für Unterkunft bei mehrtägigen Dienstreisen, die Ausstattung eines Arbeitsplatzes, Kosten für evtl. Fortbildungsmaßnahmen und der Teilnahme an Veranstaltungen des Zweckverbandes.
- (2) Nach den Erfahrungen des ersten Jahres gehen die Vertragspartner von jährlichen Kosten in Höhe von 60.000,00 EURO aus. Von diesen 60.000,00 EURO werden 40.000,00 EURO (2/3) zu gleichen Anteilen von den Nutzerkommunen getragen. 20.000,00 EURO (1/3) werden entsprechend der verwalteten Einwohner pro Nutzerkommunen im Verhältnis zur Einwohnerzahl aller beteiligten Nutzerkommunen (z.Z. 188.823 Stand 30.06.2007) aufgeteilt. Die sich daraus ergebene Summe ist jeweils zum 15. des Monats fällig und auf das Konto 172 990 1871 des Verbandes bei der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ 140 52 0000) zu überweisen. Mit diesen Pauschalen sollen die bezogenen Leistungen der Datenschutzauftragten gedeckt werden. Die Leistung besteht in der anteiligen Nutzung der Datenschutzauftragten. Der Verband wird jährlich Rechenschaft über die Auskömmlichkeit dieser Pauschale ablegen und evtl. Mehreinnahmen an die mitfinanzierenden Kommunen zurückzahlen, soweit sie durch 100,00 EURO teilbar sind. Kleinere Restbeträge verbleiben beim Verband.
- (3) Die Datenschutzauftrage soll auch als Datenschutzauftrage für den Verband fungieren und weitere Aufgaben für Projekte des Verbandes oder für Serviceleistungen des Verbandes an Dritte wahrnehmen. Für diese Zwecke kann der Verband höchstens 10% der Zeiteinnahmen des Gesamtanteils der Datenschutzauftrage nutzen und die daraus erzielten Einnahmen

für Verbandszwecke einnehmen. Jede höhere Inanspruchnahme und jede weitere Aufnahme einer neuen Nutzerkommune ist nur mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich.

- (4) Nichtmitglieder des Verbandes beteiligen sich monatlich mit weiteren 80,00 Euro an den sonstigen Kosten des Verbandes. Sollten sie innerhalb des betreffenden Kalenderjahres in den Verband eintreten, werden ihnen diese zusätzlichen Verbandskosten für das entsprechende Jahr nachträglich rückerstattet.

- (5) Die Neuregelung des § 3 tritt rückwirkend zum 01. Juni 2008 in Kraft. Damit tritt rückwirkend auch die bisherige Finanzierungsregelung des § 3 außer Kraft.

Der Verband

Heddf Michaelis
Verbandsvorsteherin

Stammesmeister/Amtsvorsteher

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Jürgen Schönwandt
Stellvertreter der Verbandsvorsteher

Stellvertreter der Stammesmeister/Amtsvorsteher

Datum, *15.08.2008*

Datum, *25.11.2008*

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat die am 15.12.2008 zwischen dem Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern und dem Amt Warnow-West geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über einen gemeinsamen Datenschutzauftragten vom 19.06.2007 am 28.04.2010 genehmigt.

Hildegard Schulz
Leitende Verwaltungsbeamtin